Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

03.01.2025 - Bekanntmachung Nr. 1

Innenbereichssatzung „Wolterdingen Dorf“ und Gestaltungssatzung „Wolterdingen Dorf“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

03.01.2025 - Bekanntmachung Nr. 2

Bekanntmachung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

**Innenbereichssatzung „Wolterdingen Dorf“; Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
mit Aufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 1 der Stadt Soltau für den Bereich „In der Reith“ gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB**

**Gestaltungssatzung „Wolterdingen Dorf“;
Satzung der Stadt Soltau über örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für den Bereich des Wolterdinger Dorfgebietes**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Bauausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die Vorentwürfe der Innenbereichssatzung und der Gestaltungssatzung „Wolterdingen Dorf“ als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Außerdem ist beabsichtigt, die Ergänzungssatzung Nr. 1 „In der Reith“ der Stadt Soltau aufzuheben.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Wolterdingen Dorf“ ist im nachstehenden Lageplan dargestellt, der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Nr. 1 „In der Reith“ ist schraffiert gekennzeichnet (Grundlage: ALKIS, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN):

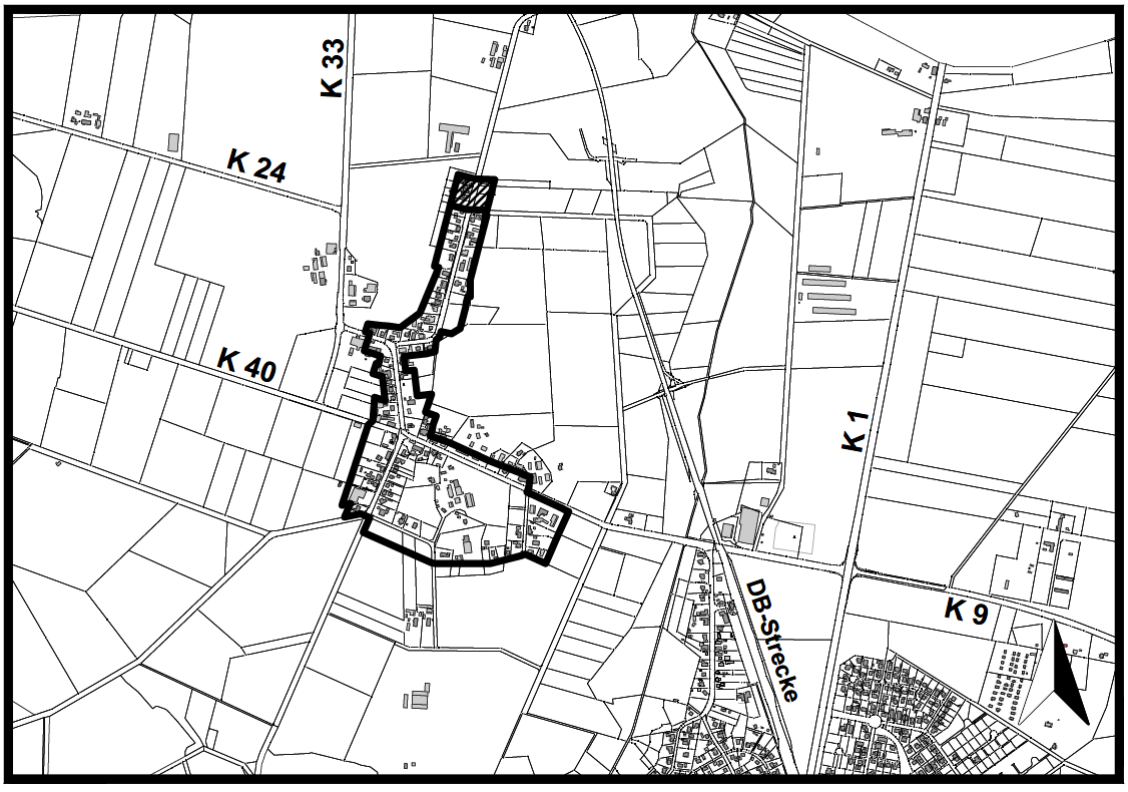

Mit der Innenbereichssatzung „Wolterdingen Dorf“ werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt (Klarstellungssatzung) und einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Einbeziehungssatzung).

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Wolterdingen Dorf“ ist im nachstehenden Lageplan dargestellt (Grundlage: ALKIS, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN):

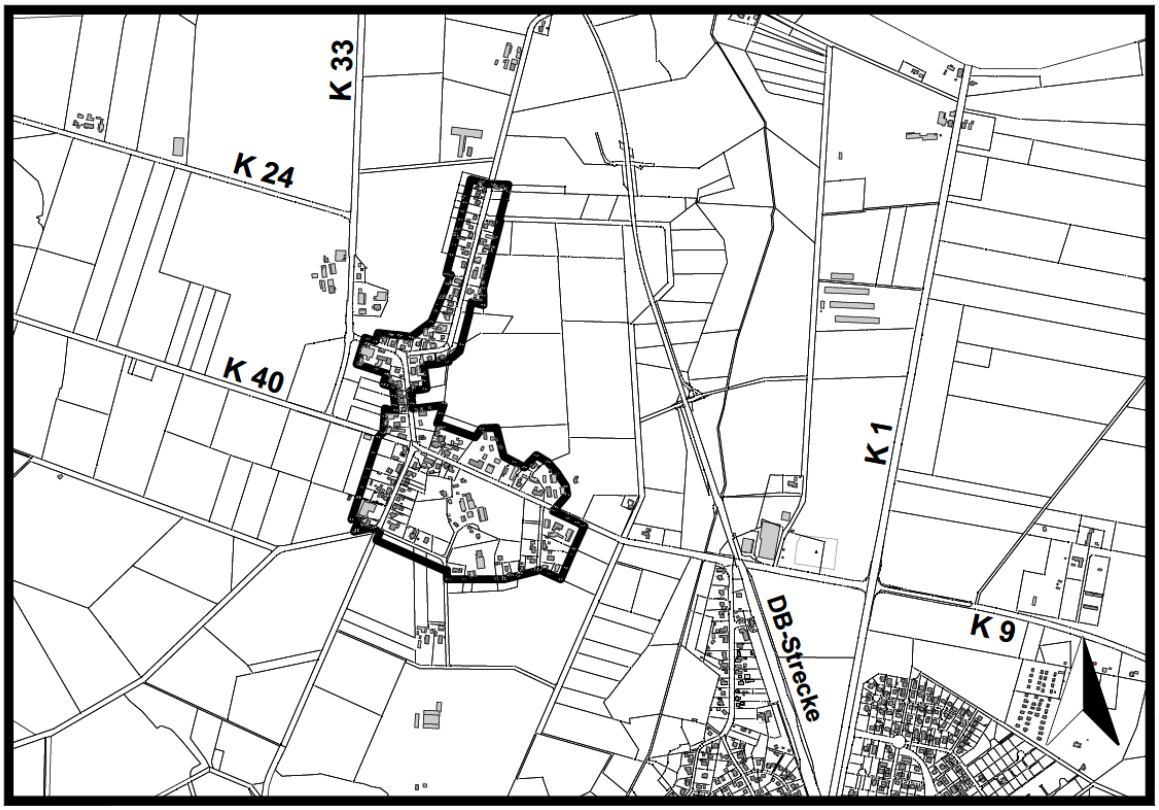

Die Gestaltungssatzung setzt zur Erhaltung des Ortsbildes einen Rahmen für bauliche Anlagen zu Maßstäblichkeit, Proportion, Materialwahl und Farbgebung für die Gestaltung von Dächern, Außenwänden, Grundstückseinfriedungen und Werbeanlagen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - gibt die Stadt Soltau in der Zeit

vom 08.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025

während der Sprechzeiten und außerhalb davon nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05191 82611) sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, in der Fachgruppe 61, Stadtplanung und Stadtentwicklung, der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, Informationen über Inhalt, allgemeine Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planungen. Außerdem besteht für die Öffentlichkeit während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

In dem genannten Zeitraum sind die Vorentwürfe der Innenbereichs- und Gestaltungssatzung „Wolterdingen Dorf“ außerdem im Internet unter folgenden Internetadressen eingestellt und können dort eingesehen werden: www.soltau.de/bauleitplanverfahren und https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste. Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter der Internetadresse: www.soltau.de/amtsblatt.

Soltau, den 02.01.2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karsten Lemke

Bekanntmachung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer und Veröffentlichung der abweichenden Festsetzung von diesem gem. § 7 Absatz 2 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes.

Gem. § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes ist durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens in seiner Gesamtheit gleich bliebe.

In der Sitzung des Rates der Stadt Soltau vom 19.12.2024 wurden die Hebesätze der Grundsteuer A und B durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01. Januar 2025 auf 450 v. H. festgesetzt.

Der berechnete und zu veröffentlichende aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer A und B beträgt 444 v.H.. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt somit 6 Punkte.

Soltau, 30.12.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karsten Lemke